

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Betteldorf

Der Ortsgemeinderat Betteldorf hat die folgende Benutzungsordnung in der Sitzung am 21. Dezember 2004 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Betteldorf ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Betteldorf. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Gruppen und sonstigen Institutionen für Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, ferner allen Einwohnern der Ortsgemeinde für private Familienfeiern. Das Bürgerhaus dient allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht des Bürgerhauses obliegt dem Ortsbürgermeister. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Ortsbürgermeisters obliegt die Verwaltung und Aufsicht des Bürgerhauses seinem allgemeinen Vertreter (Ortsbeigeordneten).

§ 3 Benutzung des Bürgerhauses

(1) Ein grundsätzlicher Anspruch der Vereine, der Einwohner oder sonstiger Gruppen von Veranstaltern auf Benutzung des Gemeindegebäudes besteht nicht.

Jede Benutzung bedarf vielmehr der besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters und des Abschlusses eines Mietvertrages. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Veranstalter, Benutzer oder Mieter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen in allen Teilen verbindlich an.

Das Hausrecht in dem Bürgerhaus steht dem Ortsbürgermeister und dessen Beauftragten zu. Den Anordnungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung des Bürgerhauses ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

Die Vermietung gilt nur für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum. Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benutzen. Er ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten. Eine Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Räume werden mit dem Mobilar vermietet.

(2) Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Vermietung jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung bzw. Verstößen gegen die Benutzungsordnung. Ferner ist die Ortsgemeinde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung eines Gesetzes konkret zu befürchten ist. Benutzer, die bereits gegen diese Benutzungsordnung verstoßen haben, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Die Höhe der Miete wird in der zur Zeit gültigen Entgeltordnung geregelt. Die Entgeltordnung kann bei Bedarf durch den Ortsgemeinderat neu festgelegt und beschlossen

werden. Der jeweilige Ratsbeschluss ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeinde, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen sich für einen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antrageinganges zu berücksichtigen.

(4) Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Mieter eine schriftliche Rechnung mit Auflistung der zu zahlenden Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlage der Rechnung fällig und sind an die Verbandsgemeindekasse Daun, unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Benutzungsgebühr im Voraus verlangt werden. Das gilt auch für eine Kautions in Höhe des 1,5-fachen der jeweils zu zahlenden Grundgebühr. Eine im Voraus verlangte Kautions ist spätestens bis zur Aushändigung der Schlüssel an die Ortsgemeinde Betteldorf zu zahlen. Die Kautions wird mit dem Rechnungsbetrag verrechnet, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 12 gegeben sind.

(5) Das Bürgerhaus darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Veranstalters oder dessen Vertreter genutzt werden.

(6) Die Ortsgemeinde überläßt dem Mieter das Bürgerhaus und deren Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister vor der Benutzung zu melden. Der Mieter übernimmt für den Mietzeitraum die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(7) Über alle beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen sowie der evtl. benutzten Kücheneinrichtung wird grundsätzlich eine Liste geführt, die vom Mieter gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister geprüft wird. Fehlende Gegenstände sind vom Mieter zu ersetzen. Sollten diese Gegenstände innerhalb eines Monats nicht nach beschafft sein, ist der Ortsbürgermeister berechtigt, auf Kosten des Mieters diese anzuschaffen.

(8) Der Benutzer hat Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass das Gelände, das Gebäude und das Inventar pfleglich behandelt und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten und unwirtschaftliche Aufwendungen vermieden werden. Die Unterhaltungskosten (Strom, Heizung, Wasser) sind von dem Veranstalter/Benutzer oder Mieter so gering wie möglich zu halten. Neben der allgemeinen Reinigungspflicht hat der Mieter dafür zu sorgen, dass auch während der Veranstaltung von Fall zu Fall notwendige Reinigungsarbeiten erfolgen, wie z.B. die regelmäßige Leerung der Aschenbecher, die Beseitigung von zerbrechlichen Gläsern oder Flaschen und die Beseitigung von Essensresten. Die Toiletten sind ständig auf ihre Sauberkeit und Hygiene zu prüfen und zu reinigen. Das Poltern ist vor dem Bürgerhaus und auf dem Parkplatz untersagt.

(9) Bei der Benutzung des Bürgerhauses sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz, den Nichtraucherchutz und den Brandschutz zu beachten. Das Abbrennen von Sprühkerzen ist zur Vermeidung von Schäden am Fußboden verboten. Im Bürgerhaus gilt grundsätzlich Rauchverbot.

(10) Das Demontieren jeglicher Gegenstände oder Einrichtungen bedarf einer besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Das Ein- und Abräumen des Mobilars erfolgt durch den Veranstalter, Benutzer oder Mieter.

(11) Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen usw. sind nur an den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten anzubringen und dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben oder ähnlichem innerhalb der Räume befestigt werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Bei Verwendung von Klebematerial ist dieses nach der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen.

(12) Das Mobiliar ist gründlich zu reinigen. Der Mieter hat die ordnungsgemäße Reinigung der Räumlichkeiten, der Außenanlagen und des Inventars bis spätestens am Tag nach der Veranstaltung durchzuführen. Die Räumlichkeiten sind in einem besenreinen Zustand zu übergeben. Die Endreinigung wird durch den Ortsbürgermeister veranlasst. Die hierfür anfallenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Der Stundensatz ist in der Entgeltordnung festgesetzt.

Der anfallende Müll und Abfall muss vom Mieter mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgen diese Arbeiten durch Beauftragte der Ortsgemeinde. Alle sich hieraus ergebenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Reinigung erfolgt an dem der Veranstaltung folgenden Tag. Eine abweichende Reinigungszeit ist zwischen dem Mieter und der Ortsgemeinde abzustimmen. Kommt keine Einigung zu Stande, so ist die vorgegebene Zeit bindend. In Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Im jedem Falle muss die Reinigung mindestens 2 Stunden vor Beginn der nächsten Benutzung abgeschlossen sein. Die Verrechnung einer evtl. hinterlegten Kautions erfolgt, sobald dem Ortsbürgermeister die einwandfreie Reinigung der vermieteten Räume und Außenanlagen nachgewiesen und die Vollständigkeit der vermieteten Räume und Einrichtungsgegenstände festgestellt wird.

(13) Gegenstände und Material, die dem Veranstalter, Benutzer oder Mieter gehören, sind in einer Frist von maximal 2 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen, spätestens jedoch 2 Stunden vor der nächsten Veranstaltung.

(14) Der Schlüssel für das Bürgerhaus ist beim Ortsbürgermeister in Empfang zu nehmen. Vom Empfang bis zur Rückgabe der Schlüssel trägt der betreffende Veranstalter, Benutzer oder Mieter die volle Verantwortung für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel. Bei Abhandenkommen der Schlüssel haftet der Veranstalter, Benutzer oder Mieter für alle daraus entstehenden Kosten (z.B. Einbau neuer Schlösser bzw. Anschaffung von Ersatzschlüsseln). Die Schlüssel sind unmittelbar nach der Benutzung des Bürgerhauses nach erfolgter Reinigung beim Ortsbürgermeister abzugeben.

(15) Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden bzw. den verantwortlichen Personen von Vereinen die Zweitschlüssel des Bürgerhauses, mit Ausnahme der Schlüssel zur Küche, zur ständigen Aufbewahrung und für die Benutzung des Bürgerhauses durch die Vereine zu überlassen. Zweitschlüssel oder Mehrausfertigungen von Schlüsseln dürfen nur durch die Ortsgemeinde auf Kosten der Vereine angefertigt werden.

Dies gilt nur insoweit, als die Vereine oder Gruppen das Gebäude regelmäßig für Vereinsaufgaben oder ähnliches nutzen. Bei auftretenden Schwierigkeiten auf Grund dieser Regelung kann der Ortsbürgermeister die sofortige Rückgabe der Schlüssel von den Vereinen oder Gruppen verlangen.

(16) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen.

So dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, generell nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung gilt ohne zeitliche Festlegung, also auch tagsüber.

Natürlich sollen demzufolge auch bei Musik- oder Festveranstaltungen die Fenster auch zur Tageszeit geschlossen bleiben. Ausdrücklich und zwingend ist die Schließung sämtlicher Türen und Fenster zur Nachtzeit vorgeschrieben. Sofern sich nach 22.00 Uhr Personen außerhalb des Bürgerhauses aufhalten, muss der Veranstalter/Mieter dafür Sorge tragen, dass auch hierbei eine Ruhestörung der Nachbarschaft unbedingt vermieden wird.

Ferner hat der Mieter seine Gäste darauf hinzuweisen, dass beim An- und Abfahrten die Nachbarn ebenfalls nicht in ihrer Nachtruhe beeinflusst werden. Bei seltenen Ereignissen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Grundsätzlich darf der Lärmpegel folgende Grenzen nicht überschreiten:
tagsüber bis 22.00 Uhr 60 dB (A)
nachts ab 22.00 Uhr 45 dB (A)

Die Werte müssen an den Fenstern der der Lärmquelle am nächsten gelegenen Wohnung eingehalten werden.

(17) Im Winter obliegt dem Benutzer, Veranstalter oder Mieter für die Zeit der Benutzung die Reinigungs- und Streupflicht auf den zum Grundstück gehörenden Flächen (Zufahrt- und weg, Stellplätze usw.)

(18) Die Benutzung des Bürgerhauses durch Vereine und Gruppen setzt die Benennung einer verantwortlichen Person voraus.

(19) Bei der Durchführung der Veranstaltungen etc. hat der Benutzer oder Mieter darauf zu achten, dass die maximale Anzahl der Teilnehmer oder Besucher von 199 Personen einschließlich Personal nicht überschritten wird.

§ 4 Haftung

(1) Die Anmeldungen der Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verspätete Anmeldungen.

(2) Der Mieter haftet für alle direkten oder indirekten Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner. Schäden sind innerhalb von zwei Wochen vom Mieter auf seine Kosten zu beseitigen. Werden diese innerhalb der vorgenannten Frist nicht beseitigt, ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Vorsorglich wird dem Mieter der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

(3) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritte für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.

(5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(6) Die Haftung der Ortsgemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Bürgerhauses gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(7) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(8) Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Gerichtsstand Daun.

§ 5 Sonstiges

(1) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

(2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsbürgermeister.

(3) Die Benutzung von offenen Friteusen sowie jegliche Erhitzung von größeren Mengen an Fett ist untersagt.

(4) Sporttreibende haben das Bürgerhaus ebenfalls pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass nach der Nutzung die Geräte wieder abgebaut und an den dafür vorgesehenen Platz geräumt werden. Die Benutzung des Bürgerhauses darf für Sporttreibende nur in Turnschuhen erfolgen. Anschließend ist das Bürgerhaus gelüftet, aufgeräumt und ordentlich zu verlassen. Sporttreibende haben sich an den von der Ortsgemeinde erstellten Belegungsplan des Bürgerhauses zu halten.

(5) Eine Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgerhaus aus. Das gleiche gilt auch für die Brandschutzordnung.

(6) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, der die Dauer jeder Einzelnutzung und die Zuweisung der Benutzungszeit regelt.

(7) Kündigt der Mieter den Mietvertrag 14 Tage vor dem Miettermin oder benutzt er das Bürgerhaus nicht, so hat er die Hälfte vom vereinbarten Mietpreis an die Ortsgemeinde zu zahlen.

(8) Verstößt der Mieter gegen die Vorschriften der §§ 3 Ziffer 16, 19 und 5 Ziffer 2 kann der Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR geltend machen. Evtl. Maßnahmen aus dem Ordnungsrecht werden hiervon nicht berührt.

(9) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Betteldorf, den _____
Ortsgemeinde Betteldorf
gez. Michels, Ortsbürgermeister
